

**Verein**

***Association of Management Schools Switzerland***  
**(AMS)**

**– S t a t u t e n –**

# Inhaltsverzeichnis

## I Name, Sitz und Zweck

Art. 1: Name, Sitz

Art. 2: Zweck

## II Mitgliedschaft

Art. 3: Mitglieder

Art. 4: Aufnahme

Art. 5: Austritt

Art. 6: Ausschluss

Art. 7: Haftung

## III Organe

Art. 8: Vereinsorgane

### A. Mitgliederversammlung

Art. 9: Einberufung

Art. 10: Anträge der Mitglieder

Art. 11: Vorsitz und Protokoll

Art. 12: Befugnisse

Art. 13: Beschlussfassung

### B. Vorstand

Art. 14: Zusammensetzung und Organisation

Art. 15: Rechte, Pflichten und Obliegenheiten

Art. 16: Beschlussfassung

### C. Revisionsstelle

Art. 17: Revisoren

Art. 18: Wahl

Art. 19: Aufgaben

## IV Generalsekretariat

Art. 20: Generalsekretariat

## V Auflösung des Vereins

Art. 21: Auflösungsgründe

## VI Schlussbestimmungen

Art. 22: Genehmigung der Statuten

# I Name, Sitz und Zweck

## Art. 1: Name, Sitz

Unter dem Namen *Association of Management Schools Switzerland* (im Folgenden mit *AMS* bezeichnet) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich in Luzern.

## Art. 2: Zweck

- <sup>1</sup> Zweck des Vereins ist es, optimale Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung des Fachbereichs Wirtschaft und Dienstleistungen an Fachhochschulen zu schaffen. Er fördert zudem den formellen und den informellen Austausch zwischen seinen Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Der Verein vertritt die gemeinsamen Interessen und Positionen seiner Mitglieder sowohl gegenüber den Akteuren des schweizerischen Hochschulraums als auch gegenüber der Wirtschaft, der Zivilgesellschaft, den Medien und der Politik.
- <sup>3</sup> Der Verein ist konfessionell und politisch neutral und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und dient ausschliesslich gemeinnützigen Zielen im Sinne von Art. 56 lit. g DBG (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer) sowie den entsprechenden Bestimmungen des kantonalen Steuerrechts.  
Das Vereinsvermögen darf nur für in den Statuten umschriebenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt ein allfälliges Restvermögen an eine steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Ziele verfolgt.

# II Mitgliedschaft

## Art. 3: Mitglieder

- <sup>1</sup> Mitglieder des Vereins können die Fachbereiche Wirtschaft und Dienstleistungen der HFKG-akkreditierten Fachhochschulen oder Fachhochschulinstitute werden. Verfügt eine HFKG-akkreditierte Fachhochschule oder ein Fachhochschulinstitut über mehrere strukturell unabhängige Organisationseinheiten des Fachbereichs Wirtschaft und Dienstleistungen, können diese je einzeln Mitglied der AMS sein.
- <sup>2</sup> Der Verein kann zudem Personen und Organisationen aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft als Mitglieder aufnehmen, um die in Art. 2 umschriebenen Zwecke zu fördern.

## Art. 4: Aufnahme

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

## Art. 5: Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Eine Kündigung ist jederzeit möglich und tritt auf Ende des betreffenden Kalenderjahrs in Kraft.

## Art. 6: Ausschluss

- <sup>1</sup> Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.
- <sup>2</sup> Der Entscheid zum Ausschluss ist innert 30 Tagen schriftlich anfechtbar, worauf der endgültige Entscheid von der nächsten Mitgliederversammlung zu treffen ist.

## **Art. 7: Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Für die Mitglieder besteht keine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht.

# **III Organe**

## **Art. 8: Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung als oberstes Organ
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## **A. Mitgliederversammlung**

### **Art. 9: Einberufung**

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen.
- <sup>2</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Geschäftshalbjahr statt und wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstandes mindestens zehn Tage zum Voraus schriftlich, unter Angabe der Traktanden und der Anträge, einberufen.
- <sup>3</sup> Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

### **Art. 10: Anträge der Mitglieder**

- <sup>1</sup> Anträge eines Vereinsmitgliedes an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Fristgerecht eingereichte Anträge sind auf die Traktandenliste der Mitgliederversammlung zu setzen.
- <sup>2</sup> Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosser Anfragen, so sind sie an der Mitgliederversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Mitgliederversammlung zulässig.

### **Art. 11: Vorsitz und Protokoll**

- <sup>1</sup> Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident/die Präsidentin des Vorstandes oder bei deren Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin.
- <sup>2</sup> Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 12: Befugnisse**

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin sowie Wahl der Revisionsstelle
- b) Einsetzung von Kommissionen
- c) Aufnahme neuer Mitglieder
- d) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten/der Präsidentin, der Jahresrechnung und des Budgets sowie Entlastung der Organe
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

- f) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins sowie Festlegung der Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

### **Art. 13: Beschlussfassung**

- <sup>1</sup> Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
- <sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % aller Mitglieder anwesend sind.
- <sup>3</sup> Die Beschlussfassung erfolgt mit dem absoluten Mehr der vertretenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann jedoch nur mit dem qualitativen Mehr von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder beschlossen werden.
- <sup>4</sup> Bei Stimmgleichheit hat jeweils der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
- <sup>5</sup> Über die Vereinsbeschlüsse wird ein Protokoll geführt.
- <sup>6</sup> Eine schriftliche Beschlussfassung im Zirkularverfahren ist zulässig und dem Vereinsbeschluss gleichgestellt. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem absoluten Mehr der Mitglieder.

## **B. Vorstand**

### **Art. 14: Zusammensetzung und Organisation**

- <sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich aus den Leitern/den Leiterinnen oder deren Vertretung der Fachbereiche Wirtschaft und Dienstleistungen der HFKG-akkreditierten Fachhochschulen oder Fachhochschulinstitutionen zusammen. Die Mitgliederversammlung kann über Ausnahmen beschliessen.
- <sup>2</sup> Der Präsident/die Präsidentin sowie der Vizepräsident/die Vizepräsidentin werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.
- <sup>3</sup> Der Vorstand wählt einen Aktuar/eine Aktuarin.

### **Art. 15: Rechte, Pflichten und Obliegenheiten**

- <sup>1</sup> Der Vorstand führt die laufenden Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und besorgt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- <sup>2</sup> Dem Vorstand stehen insbesondere zu:
  - Ausschluss eines Mitgliedes (Art. 6)
  - Einberufung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen (Art. 9 Abs. 3)
  - Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen
  - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Ausgabenkompetenz im Rahmen des Budgets
- <sup>3</sup> Die rechtsverbindliche Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei kollektiv zeichnende Mitglieder des Vorstandes oder des Generalsekretariats. Für alle Bankgeschäfte ist die Unterschrift von zwei zeichnungsberechtigten Personen erforderlich.

### **Art. 16: Beschlussfassung**

- <sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- <sup>2</sup> Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem absoluten Mehr aller Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
- <sup>3</sup> Zirkularbeschlüsse sind zulässig; die Beschlussfassung erfolgt ebenfalls mit dem absoluten Mehr der Vorstandsmitglieder.

<sup>4</sup> Über die Sitzungen des Vorstands und die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

## **C. Revisionsstelle**

### **Art. 17: Revisoren**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei anerkannten Revisoren/-innen.

### **Art. 18: Wahl**

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

### **Art. 19: Aufgaben**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Buchhaltung (Belege) und erstattet der Mitgliederversammlung jeweils auf ihre ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.

## **IV Generalsekretariat**

### **Art. 20: Generalsekretariat**

<sup>1</sup> Der Verein hat ein Generalsekretariat. Dessen Aufgaben und Organisation werden vom Vorstand festgelegt.

<sup>2</sup> Der/die Generalsekretär/-in nimmt auch die Funktion des/der Aktuars/-in wahr.

## **V Auflösung des Vereins**

### **Art. 21: Auflösungsgründe**

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.

## **VI Schlussbestimmungen**

### **Art. 22: Genehmigung der Statuten**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 27. Februar 2026 genehmigt und treten per 1. März 2026 in Kraft.